

# Gewährleistungen bei der ELSBETT®-Pflanzenöltechnik

## **Umfang der Gewährleistungen**

Die Gewährleistungen zu den Leistungsversprechen der Firmen ELSBETT Technologie GmbH und ELSBETT AG beziehen sich bei privaten Abnehmern auf eine Frist von bis zu zwei Jahren, bei gewerblichen Abnehmern auf eine Frist von bis zu einem Jahr. Die Gewährleistungsansprüche können sich dabei sowohl auf direkte wie auch auf gerechtfertigte indirekte Schadensersatzansprüche - wie etwa auf einen möglichen (wenn auch unwahrscheinlichen) Motorschaden beziehen.

Unser Leistungsversprechen umfasst bei den durch uns vertriebenen Umrüstbausätzen das gelieferte Material sowie die Funktionsfähigkeit des Bausatzkonzepts. Sofern die Umrüstung durch ELSBETT-Mitarbeiter durchgeführt worden ist, erweitert sich das Leistungsversprechen auf den Einbau des Bausatzes. Für die Einbaudienstleistung eines eigenständigen ELSBETT-Servicepartners wird dagegen keine Gewähr übernommen. Somit werden durch ELSBETT alle umrüstbedingten, durch uns zu verantwortenden Schadenspotenziale abgedeckt. Für sonstige Kfz-Schäden ist der Fahrzeughersteller zuständig, sofern eine laufende Werksgarantie besteht.

## **Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Gewährleistungen**

Gegen etwaige Gewährleistungsansprüche sind wir versichert. Mit der Beurteilung eines möglichen Gewährleistungsanspruchs wird ein Kfz-Sachverständigen betraut werden. Wichtig ist hierbei, dass der Schadensfall umgehend schriftlich gemeldet wird. Sofern der Geschäftspartner ein ELSBETT-Servicepartner war, ist ein solcher Schadensfall diesem Partner zu melden. Sofern Geschäftspartner die Firmen ELSBETT Technologie GmbH bzw. ELSBETT AG waren, ist die Schadensmeldung direkt an uns zu richten.

Bis zur Begutachtung haben Maßnahmen zu unterbleiben, die eine Beurteilung des Schadensfalles erschweren oder unmöglich machen würden, z.B. Reparaturmaßnahmen. Da für etwaige Kosten, die dem Kunden bis zu einer Schadensbehebung entstehen (z.B. Abschleppdienst, Ersatzfahrzeug), nicht aufgekommen werden kann, sollte der ELSBETT-Kunde im eigenen Interesse für das betreffende Fahrzeug einen Schutzbrief abzuschließen - sofern für das betreffende Fahrzeug ein solcher nicht bereits besteht.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Gewährleistungen ist natürlich der vorschriftsmäßige Betrieb des umgerüsteten Fahrzeugs. Hierdurch wird potenziellen Schadensfällen vorgebeugt - und bei begründetem Anspruch kann eine Schadensregulierung schnellstmöglich erfolgen. Nachfolgend daher eine Checkliste, welche die mit den Umrüstunterlagen ausgegebenen Bedienungshinweise nochmals zusammenfasst!

## **Checkliste zum vorschriftsmäßigen Betrieb nach der Umrüstung**

1. Wurde Pflanzenöl gemäß dem „Weihenstephaner Qualitätsstandard“ verwendet?
2. Bei Zweitanksystemen: Wurde genügend mit Dieselmotorkraftstoff gespült?
3. Ist das Fahrzeug von dem Betrieb mit aggressivem Biodiesel verschont geblieben?
4. Wurden die umrüstbedingten Schmieröl-Wechselintervalle eingehalten (PKW: 7.500 Km, LKW: 25.000 Km oder - sofern kürzer - halbierte Werksangabe)?
5. Beim tdi-Eintanksystem: Wurde Schmieröl gemäß den Bedienungshinweisen verwendet?

## **Genauer Wortlaut unserer Gewährleistungsregelung**

Unsere Gewährleistungen sind im § 8 unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführt, zugänglich über unsere Internetseite ([www.elsbett.com](http://www.elsbett.com)) und nachfolgend zitiert:

### **„Haftung bei Sach- und Werkmängeln**

1. Elsbett leistet im Umfang der nachfolgenden Absätze Gewähr für eine dem Stand der Technik entsprechende Mangelfreiheit der Waren.
2. Der Kunde hat die Ware bzw. das Werk unverzüglich nach der Anlieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, ELSBETT® gegenüber binnen zwei Wochen ab Entgegennahme der Ware bzw. Annahme des Werkes schriftlich ausdrücklich diesen Mangel zu rügen. Unterlässt der Kunde die Mängelrüge, so gilt die Ware bzw. das Werk als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Mängelrüge schriftlich und unter ausdrücklicher Nennung des Mangels binnen einer Woche nach der Erkennbarkeit des betreffenden Mangels erfolgen; andernfalls gilt die Ware bzw. das Werk auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Diese Regelung findet keine Anwendung auf zwischen ELSBETT® und Verbrauchern geschlossene Verträge, es sei denn die betreffenden Mängel waren offenkundig.
3. Die Mängelhaftungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser den ihm obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten frist- und ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ist der Kunde ein Unternehmer, ist ELSBETT® nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Neulieferung der vertraglich geschuldeten Ware bzw. des Werkes verpflichtet, sofern ein Mangel vorliegt. Ist der Kunde ein Verbraucher, so ist Elsbett zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Neulieferung der vertraglich geschuldeten Ware bzw. des Werkes nach Wahl des Kunden verpflichtet, sofern ein Mangel vorliegt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten oder Minderung zu verlangen. Ist der Kunde ein Verbraucher, finden die gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
4. Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage und/oder fehlerhafter Anschluss bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern diese Gründe nicht von ELSBETT® zu vertreten sind. Insbesondere wird keine Gewähr für Schäden übernommen, die aus der Verwendung von Pflanzenöl entstanden sind, das nicht dem Weihenstephan „Qualitätsstandard für Rapsöl als Kraftstoff (RK-Qualitätsstandard) 05/2000“ entspricht.
5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB 12 Monate, gerechnet ab Lieferung der Ware bzw. Abnahme des Werkes. Ist der Kunde ein Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 24 Monate.
6. Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform. Eine Garantieerklärung ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt.“